

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss - öffentliche Auslegung -**

- 1. Bebauungsplanentwurf „Sommerhalde III“**
- 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Sommerhalde III“**

#### **Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Meidelstetten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat am 23.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Sommerhalde III“, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Meidelstetten, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Sommerhalde III“, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Meidelstetten, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW (LBO) aufzustellen und gemäß § 13 b Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans „Sommerhalde III“, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Meidelstetten, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sommerhalde III“, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Meidelstetten, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung BW öffentlich auszulegen.

#### **Verfahren**

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13b Baugesetzbuch. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13b Baugesetzbuch sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche von ca. 640 m<sup>2</sup> festgelegt und das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an den bestehenden Ortsrand von Meidelstetten.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und für die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG liegen nicht vor.

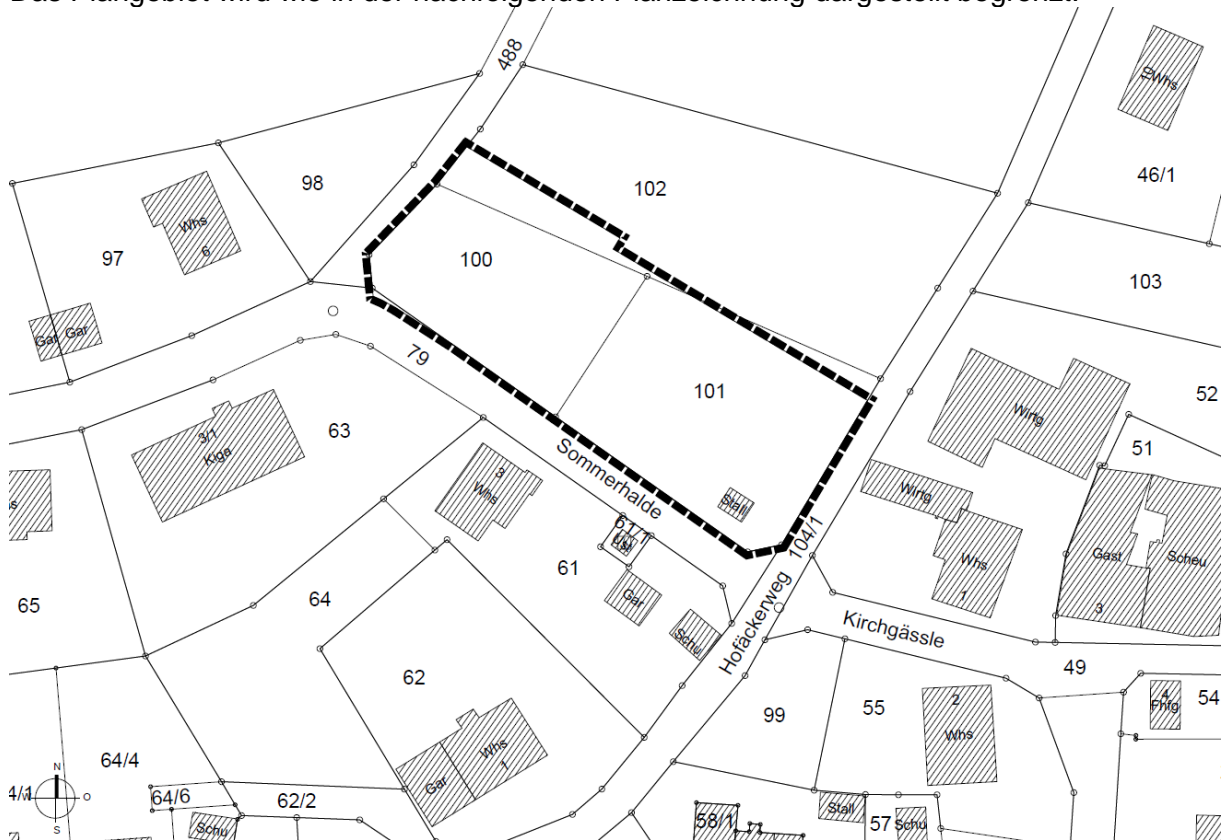
Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a Baugesetzbuch wird abgesehen.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Hohenstein beabsichtigt die Erschließung zweier weiterer Baugrundstücke im Bereich Sommerhalde/Hofäckerweg. Entlang der hier bisher einseitig erschlossenen Straße wird eine beidseitige Bebauung ermöglicht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung der Grundstücke geschaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung für den Bereich westlich des Hofäckerwegs gesichert.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Meidelstetten und wird über die Straße „Sommerhalde“ und den Hofäckerweg im Süden erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 79 (teilweise);100; 101 (teilweise) sowie 102 (teilweise). Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Gesamtgebiets beträgt ca. 0,21 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 23.11.2021.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

### **Öffentliche Auslegung**

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

**von Montag, dem 06.12.2021 bis Montag, dem 10.01.2022,**

je einschließlich, bei der Gemeinde Hohenstein, Rathaus, Im Dorf 14, 72531 Hohenstein, (Foyer, Erdgeschoss) während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse [www.gemeinde-hohenstein.de](http://www.gemeinde-hohenstein.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **10.01.2022**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Gemeinde Hohenstein (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Gemeinde Hohenstein richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde Hohenstein, [www.gemeinde-hohenstein.de](http://www.gemeinde-hohenstein.de), veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

### **Dienststunden der Gemeindeverwaltung Hohenstein:**

Montag	von 08.00 bis 14.00 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag	von 07.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 07.00 bis 13.00 Uhr und von 16.00 bis 18.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

Hohenstein, 26.11.2021



Jochen Zeller  
Bürgermeister